

1/2

Merkblatt: Im- und Export von Bienen(-völkern) und Bienenköniginnen

Voraussetzungen für die Ein- und Ausfuhr

Die geplante Ein- wie auch Ausfuhr von Bienen(-völkern) und Bienenköniginnen ist dem Veterinäramt Thurgau sowie dem zuständigen Bieneninspektor mindestens 10 Tage im Voraus zu melden.

Bei der Einfuhr muss der Amtstierarzt des Herkunftslandes eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Bienenhalter sowie der Bienenstandort müssen vor dem erstmaligen Import durch das Veterinäramt Thurgau im elektronischen System TRACES erfasst werden.

Bienen(-völker) und Bienenköniginnen müssen von einem TRACES-Zeugnis 92/65/EWG EII "Bienen/Bienenköniginnen und Hummeln" begleitet sein. Nur das vom zuständigen Amtstierarzt des Herkunftslandes gestempelte und unterschriebene Original des TRACES-Zeugnisses ist zulässig.

Massnahmen nach der Einfuhr

Importierte Bienen(-völker) müssen während 30 Tagen nach dem Import auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) mittels Schäfer-Diagnosefallen durch den zuständigen Bieneninspektor überwacht werden. So rasch als möglich nach der Ankunft der Bienen im Importbetrieb erfolgt eine visuelle Kontrolle von allen importierten Bienenvölkern durch den zuständigen Bieneninspektor. Unmittelbar nach der visuellen Kontrolle werden bei allen Bienenvölkern Schäfer-Diagnosefallen eingesetzt und 2x pro Woche durch den zuständigen Bieneninspektor oder durch den Imker selbst nach den Anweisungen des zuständigen Bieneninspektor kontrolliert. Die Kontrolle der Fallen darf jeweils frühestens 48 Stunden nach deren Einsetzen erfolgen.

Bei importierten Bienenköniginnen findet keine 30-tägige Überwachung mittels Schäfer-Diagnosefallen statt. Allerdings muss umgehend nach der Ankunft der importierten Bienenköniginnen eine visuelle Kontrolle der Transportbehältnisse und Königinnen-Käfige auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) durch den zuständigen Bieneninspektor erfolgen.

Nähere Informationen zur Kontrolle auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) befinden sich in den „**Technische Weisungen über die Massnahmen zur amtlichen Überwachung auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) beim Import von Bienen (*Apis mellifera*)**“.

Träger der Kosten

Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Bienen(-völkern) und von Bienenköniginnen werden dem Importeur bzw. dem Exporteur vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Beim Import setzen sich die Kosten sowohl aus den Kosten für den schriftlichen Entscheid, welcher vom Veterinäramt Thurgau ausgestellt und dem Importeur sowie dem zuständigen Bieneninspektor zugestellt wird, als auch aus den Kosten für den Arbeits-

2/2

und Materialaufwand (inklusive Fahrspesen) des zuständigen Bieneninspektors zusammen, da dieser nach dem Import von Bienen(-völkern) während der 30-tägigen amtlichen Überwachung eine visuelle Kontrolle sowie eine Kontrolle mittels Schäfer-Diagnosefallen auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) durchführen muss.

Die Kosten für den Export setzen sich hingegen aus den Kosten für das TRACES-Zeugnis, welches durch das Veterinäramt Thurgau ausgestellt und dem Exporteur im Original ausgehändigt wird, sowie aus den Kosten für den Arbeits- und Materialaufwand (inklusive Fahrspesen) des zuständigen Bieneninspektors zusammen.